

Instandhaltung von Abwasserleitungen: Wasserrecht im Umbruch

Kaum eine Rechtsmaterie berührt ein größeres politisches und wirtschaftliches Konfliktpotenzial als das Recht der Instandhaltung von Abwasserkanälen. Das Ineinandergreifen von Wasser-, Straf- und Satzungsrecht einerseits und technischem Regelwerk andererseits setzt öffentlichen und privaten Leitungsbetreibern Handlungspflichten, mit denen Dutzende Milliarden Euro für Sanierungsinvestitionen erforderlich werden. Umso bedeutsamer ist, dass das Wasserrecht als zentrale Säule des „Kanal-Rechts“ durch eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) jüngst grundlegend verändert wurde.

Ausgangslage:

Umfang und Zustand öffentlicher und privater Abwasserleitungen

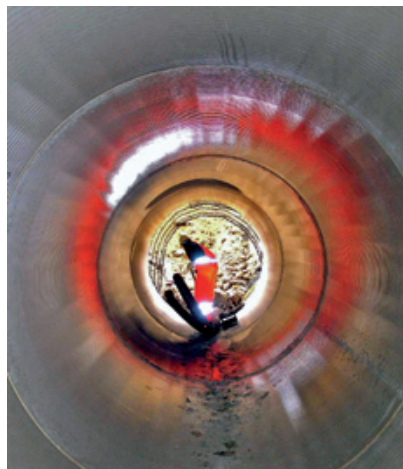
Fast 550.000 Kilometer lang sind inzwischen die öffentlichen Abwassernetze Deutschlands. Beschickt werden diese Infrastrukturen aus Grundstücksentwässerungsanlagen in privater Verantwortung mit einer Länge von mindestens 1 Million, eher aber 1,5 Millionen Kilometern (da es keine rechtliche Grundlage für statistische Erhebungen zu privaten Leitungen gibt, fehlen leider wirklich belastbare Zahlen hierzu).



Der prüfende Blick in den Untergrund ist künftig auch für alle deutschen Grundstückseigentümer obligatorisch: Das neue Wasserhaushaltsgesetz will es so.

Über den Zustand der Kanäle weiß man aus den Umfragen der DWA der letzten Jahre, dass rund ein Fünftel der öffentlichen Systeme in unterschiedlichem Grade schadhaft ist. Die Einschätzung der Defektraten bei privaten Kanälen (Hausanschlüsse und Grundleitungen auf häuslichen und gewerblichen Grundstücken) schwankt zwischen 50 % und 90 %. So kommt man zu einem Bestand von 110.000 Kilometern schadhafter öffentlicher Kanäle und zwischen 500.000 und 1,35 Millionen Kilometern Sanierungsbedarf auf privaten Grundstücken. Aber auch im öffentlichen Bereich sind die Re-Investitionen bis heute völlig unzureichend. Es ist sicher keine übertriebene Schätzung, dass es hier sowohl im öffentlichen als auch im privaten Verantwortungsbereich um Investitionsnotwendigkeiten von jeweils 50 Milliarden Euro

geht, also um Beträge in volkswirtschaftlicher Größenordnung. Da solche Investitionen – zumal im Resultat unsichtbar – von den Betroffenen stets gescheut werden, hängt es maßgeblich von der geltenden Rechtslage ab, ob sie tatsächlich getätigt werden. Die heute zu konstatierenden erheblichen Schadensumfänge in öffentlichen und privaten Kanälen sind – besonders im privaten Bereich – den Handlungsdefiziten der Vergangenheit zu verdanken, die wiederum aus einer jahrzehntelang fehlenden oder mangelhaften Rechtsgrundlage erwachsen.



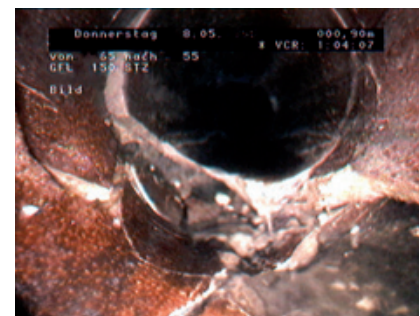
Fast 550.000 Kilometer lang ist das Netz der deutschen Abwasserkanäle: Sie alle müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.

Grundstrukturen des „Kanal-Rechts“

Die Spaltung der technisch gleichwohl zusammenhängenden Stadtentwässerung in einen kommunalen und einen privaten Verantwortungsbereich hat bis heute zu erheblichen Problemen bei der Umsetzung einer im technischen Regelwerk ausdrücklich geforderten „ganzheitlichen Instandhaltung“ (EN 752) geführt. Hinzu kommt das Zusammenspiel zwischen bundes- und landesrechtlichen Regelungen. Prinzipiell ist zu sagen, dass das Wasserrecht (Bund/Länder) die allgemeinen Betreiberpflichten für den Eigentümer von Abwasseranlagen

formuliert. Diese werden durch den Bezug des Wasserrechts auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, also auf das technische Regelwerk, konkretisiert. Damit kommt diesem Regelwerk, wenngleich es selbst nicht unmittelbar justizierbar ist, rechtssystematisch eine erhebliche Bedeutung zu. Quasi flankierend steht neben dem Wasserrecht einerseits das Umweltstrafrecht, andererseits das Haftungsrecht (Haftung für Vermögens- und Gesundheitsschäden, aber auch die Pflicht zur Verkehrssicherung der Kommunen). Aus einer anderen Quelle, nämlich dem Kommunalverfassungsrecht, schöpft sich die Satzungshoheit der Kommunen, zu der es auch gehört, den Betrieb und die Finanzierung der kommunalen Abwasseranlagen per Ortssatzung zu regeln. Dabei ist natürlich das Wasserrecht zu berücksichtigen, will man keine rechtsfehlerhafte Satzung erlassen. Im Sinne der geltenden Rechtsprechung haben die Kommunen, wie auch die Gewässeraufsichtsbehörden, eine herausgehobene „Garantenstellung für den Gewässerschutz“ inne.

Das gilt sowohl für die Verwaltung und das Management von Eigenbetrieben als auch für die politischen Entscheidungsträger, soweit diese über Etats für die Instandhaltung befinden, und ist von besonderer Bedeutung für die persönliche strafrechtliche Verantwortung der betreffenden Funktionsträger. Schließlich gibt es da noch das Bauordnungsrecht der Länder, das für private Abwasseranlagen einen ordnungsgemäßen Zustand fordert.



Defekte Rohre müssen in einem angemessenen Zeitraum in einen ordnungsgemäßen Zustand überführt werden: eine klare Sanierungsanweisung des neuen Wasserrechts.

Das Wasserrecht in bisheriger Struktur

Grundlage des Betriebs von Abwasseranlagen und damit auch von Abwasserleitungen und -schächten war bislang § 18b

des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Er verpflichtete alle Anlagenbetreiber zu Bau und Betrieb der Anlagen nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Diese sind dem einschlägigen technischen Regelwerk zu entnehmen (DIN- und EN-Normen, ATV/DWA-Merk- und Arbeitsblätter etc.). Durch diese Verbindung erlangt das technische Regelwerk mittelbar rechtsverbindlichen Charakter. Das Wasserrecht der Länder traf darüber hinaus Regelungen nur insoweit, als es die Länder ermächtigte, die Eigenkontrolle bzw. Selbstüberwachung von Abwasseranlagen per Rechtsverordnung zu regeln. Die Mehrheit der Länder hatte solche Verordnungen erlassen, die jedoch gravierend voneinander abweichen. Nach den vorhandenen Verordnungen sind die öffentlichen Abwassernetze näherungsweise in einem regelmäßigen Turnus (überwiegend alle 10 Jahre) einer TV-Inspektion zu unterziehen. Die Nichteinhaltung dieser Inspektionsfristen ist ein unmittelbarer Rechtsverstoß und kann ggf. mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

Praktisch nirgendwo außer in Nordrhein-Westfalen (s. u.) sind die privaten Abwasseranlagen bislang einer Eigenkontrolle unterworfen – mit Ausnahme industrieller Abwasserleitungen in einzelnen Ländern und unter bestimmten Voraussetzungen. Im „rechtsfreien Raum“ bewegen sich die privaten, auch die rein häuslichen Abwasseranlagen damit aber nirgends. Dafür sorgt § 18b WHG in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die wichtigste Quelle des technischen Regelwerks in Bezug auf Grundstücksentwässerungen war und ist DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 30 „Instandhaltung“ in der aktuell geltenden Fassung von Februar 2003. Hier wird unter anderem festgelegt, dass alle Grundstücksentwässerungen bis spätestens Ende 2015 einer Zustandserfassung bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen sind; in Wasserschutzgebieten sind die Fristen deutlich kürzer gesetzt und die Prüfanforderungen strenger: Hier ist ein physischer Dichtheitsnachweis notwendig, wo ansonsten (zumindest bei rein häuslichem Abwasser) die TV-Inspektion der Leitung meist ausreicht.

Gewerbliche Abwasserleitungen sind nach DIN 1986-30 übrigens „unverzüglich“ zu prüfen. Da diese Regelung aus dem Jahre 2003 stammt, verstoßen alle gewerblichen Abwasseranlagen, die noch nicht geprüft wurden, somit seit über 6 Jahren gegen geltendes Wasserrecht (§ 18b WHG)!

Sonderweg in Nordrhein-Westfalen: § 61a LWG

Seit Anfang 2008 besteht in Nordrhein-Westfalen eine Pflicht zur Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungen nach § 61a Landeswassergesetz (LWG). Diese Vorschrift ersetzt die Pflicht zum Dichtheitsnachweis nach § 45 LBO NW, die Ende 2007 abgeschafft wurde. Nach § 61a LWG müssen alle Grundstückseigentümer bis Ende 2015 eine Dichtheitsprüfung aller Schmutz- oder Mischwasser führenden Anlagen durchgeführt und dokumentiert haben.

In folgenden Fällen muss oder kann die Dichtheitsprüfung durch die Kommunen bereits vor Ende 2015 gefordert werden:

- » In Verbindung mit einem Abwasserbeseitigungskonzept, einer öffentlichen Kanalsanierungsmaßnahme oder einem Fremdwasserkonzept kann die Frist für abgegrenzte Gebiete verkürzt werden: Fristverkürzung und Gebietsabgrenzung müssen durch kommunalen Satzungsbeschluss festgelegt werden.
- » In Wasserschutzgebieten muss die Kommune die Frist sogar verkürzen für häusliche Abwasserleitungen, die vor 1965 gebaut wurden, sowie für gewerbliche Abwasserleitungen, die vor 1990 gebaut wurden: Auch hier ist ein Satzungsbeschluss erforderlich.

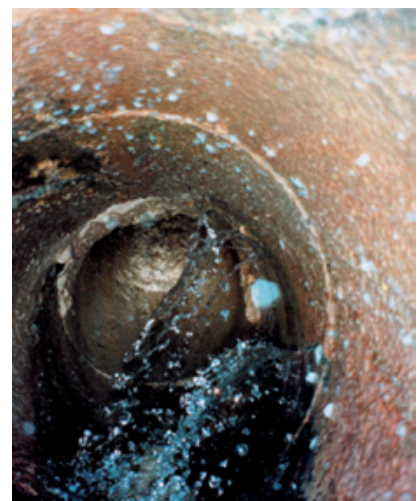
Neu gegenüber der alten Rechtsgrundlage ist in § 61a LWG, dass die Kommunen eine offizielle Informations- und Beratungspflicht gegenüber den Grundstückseigentümern in Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung haben. Mangelhafte Informationspolitik der Kommune ist somit ein Gesetzesverstoß!

Der defekte Abwasserkanal als Straftatbestand

Undichte Abwasserleitungen oder -schächte können, gerade im Fall industrieller Abwässer mit ihrem erhöhten Gefährdungspotenzial für Boden und Grundwasser, sogar einen Straftatbestand erfüllen. 1980 wurde im Zuge der Schaffung des Umweltstrafrechtes § 324 StGB „Gewässerverunreinigung“ in das Strafgesetzbuch eingefügt. Der Betrieb undichter Abwasseranlagen kann zu einem Straftatbestand werden, falls dadurch Grund- oder Oberflächengewässer gefährdet werden. Die drei rechtssystematisch notwendigen Voraussetzungen für eine Strafbarkeit nach § 324 StGB sind:

- » die eingetretene nachweisbare Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser
- » der Verstoß gegen eine Vorschrift (z. B. Nichtbeachtung einer Eigenkontrollvorschrift, Verstoß gegen § 18b WHG und/oder eine kommunale Abwassersatzung)
- » ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Verursachers

Die Kommunen stehen als Anlagenbetreiber natürlich im Fokus dieser Regelung. Ihnen könnte entweder unterlassene Inspektion oder aber unterlassene Sanierung festgestellter Defekte zur Last gelegt werden. In der Praxis dürfte eine strafrechtliche Gefährdung insbesondere für die Betreiber von Grundstücksentwässerungen mit gewerblich-industriellem Abwasser gegeben sein, da hier das Schadenspotenzial deutlich erhöht und der Kausalnachweis der Verursachung aufgrund sehr spezifischer gewerblicher Abwasserzusammensetzung leichter zu führen ist.



Fremdwasser in der Grundstücksentwässerung – dieser Missstand sollte bis 2015 der Vergangenheit angehören.

Ein Problem, das in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden darf, ist die Tatsache, dass die Amtsträger sowohl bei den Gewässeraufsichtsbehörden als auch bei den Kommunen sich aufgrund ihrer Garantenstellung für den Gewässerschutz einer Umweltstraftat „durch Unterlassen“ persönlich schuldig machen können. (s. Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.1987) Dieser Fall kann eintreten, wenn Amtsträger den tatsächlichen Vollzug bestehender Vorschriften, etwa einer Abwassersatzung, nicht konsequent betreiben und kontrollieren und es in der Folge zu einem Tatbestand nach § 324 StGB kommt. Einen Präzedenzfall dazu schuf das BGH-Urteil vom

19.08.1992, 2 StR 86/92. Diese Rechtsprechung lässt kommunalen Amtsträgern (und den Geschäftsführungen kommunaler Eigenbetriebe) beim Vollzug bestehender wasserrechtlicher Vorschriften keinen großen Spielraum für eine „kulante“ Vorgehensweise, da sie sich sonst selbst erheblichen persönlichen Risiken aussetzen.



Defekte Anschlüsse sind ein Dauerproblem in deutschen Abwassernetzen.

Ein fataler, aber weit verbreiteter Irrtum ist, dass Ratsmitglieder durch ihren Status quasi politische Ermessensfreiheit bei der Entscheidung über Sanierungsinvestitionen hätten. Das Gegenteil ist der Fall: Auch sie stehen in der Rolle des Beschützergaranten (s. o. OLG Frankfurt) – mit dem Unterschied, dass Räte nie fahrlässig handeln können, sondern bei der Abstimmung über Verwaltungsvorlagen stets in vollem Wissen um Schäden und Risiken defekter Kanäle entscheiden. Kommt es aufgrund verweigerter Finanzmittel zu einer Umweltstrafat, ist diese gerade mit Blick auf die politischen Entscheider stets als Tatvorsatz zu werten.

Kommunales Satzungsrecht

Die kommunale Abwassersatzung legt die Pflichten und Rechte der Grundstückseigentümer bei der Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen fest, ebenso die technischen Bedingungen, nach denen Grundstücke in die öffentliche Abwasseranlage entwässern müssen bzw. dürfen. Die Satzung bestimmt unter anderem, wo die Grenze zwischen öffentlicher und privater Abwasseranlage zu setzen ist. Das kann auf der Grundstücksgrenze sein, aber auch in einem Übergabeschacht auf dem Grundstück. Oft umfasst die private Zuständigkeit aber auch den gesamten Hausanschlusskanal bis zur Einmündung in den Hauptkanal.

Die Hauptaufgabe der Satzung ist es, die öffentlichen Abwasseranlagen in Bestand und Funktionsfähigkeit vor nachteiligen Einflüssen aus den privaten Leitungen zu schützen. Dazu gehören zum Beispiel schädliche Abwässer, die die Kanäle und Kläranlagen stören oder beschädigen können. Weit mehr als nur ein Ärgernis ist Grundwasser, das auf dem Wege über defekte private Anlagen in die öffentlichen Netze gelangt, das sogenannte „Fremdwasser“. Die erheblichen technischen und finanziellen Folgen des Fremdwasserproblems werden bislang häufig unterschätzt.

Mancherorts haben ungelöste Fremdwasserprobleme bereits dazu geführt, dass Aufsichtsbehörden betroffene Gemeindeteile mit einer Baugenehmigungssperre (wegen „nicht gesicherter Erschließung“) belegt haben bzw. Ordnungsverfügungen erlassen haben. Wer wegen mangelnder Wartung und Sanierung seiner Anlagen Fremdwasser einleitet, belastet damit die übrigen Abwasser-Gebührensahler. Aus diesem Grunde haben Kommunen das Recht und sogar die Pflicht, in den Abwassersatzungen von den Grundstückseigentümern intakte, also auch dichte Abwasseranlagen zu fordern, um damit Schäden und vermeidbare Kosten vom Betrieb der öffentlichen Abwassersysteme abzuwenden.

Enthält eine Abwassersatzung die Formulierung, dass Grundstücksentwässerungen „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu errichten und instand zu halten seien, so bedeutet dies, dass die Regelungen der einschlägigen DIN-Normen geltendes Satzungsrecht werden – einschließlich der in DIN 1986-30 enthaltenen Befristungen zur Zustandskontrolle und Dichtheitsprüfung. Allerdings sind (nach § 18b WHG) Grundstücksentwässerungen auch ohne gesonderten Hinweis in der Satzung stets nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu errichten und zu betreiben.

Beim Umgang mit Abwassersatzungen ist nicht außer Acht zu lassen, dass kommunale Amtsträger für den konsequenten Vollzug von Inhalten der Abwassersatzung auch insofern in der Pflicht stehen, als Versäumnisse im schlimmsten Falle zu einer persönlichen strafrechtlichen Haftung nach § 324 StGB führen können! Einen entsprechenden Präzedenzfall hat der Bundesgerichtshof bereits 1992 mit dem in der Branche als „Bürgermeisterurteil“ bekannten

Beschluss vom 19.08.1992 geschaffen (BGH 19.08.1992, 2 StR 86/92).

Das Wasserrecht nach der WHG-Novelle

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, das am 06.08.2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, hat auch für private Grundstücksbesitzer einschneidende Konsequenzen, was den Betrieb ihrer Abwasseranlagen angeht. Nachdem das ehrgeizige politische Projekt eines einheitlichen Umweltgesetzbuches des Bundes Anfang 2009 gescheitert ist, hat die Bundesregierung eine Reihe von Bundesgesetzen zum Umweltschutz auf den Weg gebracht, darunter ein neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Mit diesem Gesetz sind nicht nur neue Inhalte verbunden, sondern auch eine wichtige rechtssystematische Änderung. Künftig ist das Wasserrecht der Rahmengesetzgebung des Bundes entzogen – seine Inhalte haben nun Vorrang vor den vorhandenen Landeswassergesetzen, wenn die Länder nicht in nachträglichen Novellen ihrer Landeswassergesetze wiederum abweichende Regelungen treffen. Mit Inkrafttreten des WHG zum 01.03.2010 treten die derzeit geltenden Landeswassergesetze in den Teilen vorerst außer Kraft, in denen sie dem WHG entgegen – bzw. in Konkurrenz zu ihm stehen – solange nicht ein novelliertes Landeswassergesetz den alten oder einen abweichenden neuen Zustand wiederherstellt („Vorrang des späteren Gesetzes“ nach Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG). Dauerhaften Vorrang haben alle stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen des neuen WHG: Sie sind vom Abweichungsrecht der Länder ausdrücklich aufgenommen.

Während das gesamte Gesetz sechs Monate nach Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft tritt, werden einige wichtige Passagen des Gesetzes unmittelbar zum Zeitpunkt der Verkündung im Bundesanzeiger rechtskräftig – darunter 61 Abs. 3, die Ermächtigungsgrundlage für eine Bundes-Eigenkontrollverordnung. Der Zeitverzug von sechs Monaten für die meisten Inhalte gibt den Ländern die Zeit zur Reaktion mit einem novellierten Landeswassergesetz im Sinne von Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG. Für § 61 Abs. 3 (Ermächtigung für eine Bundes-Eigenüberwachungsverordnung) wurde diese Zeitspanne nicht eingeräumt. Hier tritt ein sofortiger WHG-Vorrang ein bzw. ist die Rechtskraft am 07.08.2009 bereits eingetreten. →



Nicht zu vergessen: Auch die Schächte, öffentliche wie private, unterliegen den Vorschriften des neuen WHG.

Eine wichtige Frage, die unbedingt zeitnah von berufener Stelle geklärt und auch öffentlich gemacht werden sollte, ist die, ob vorhandene Eigenkontrollverordnungen der Länder wegen erloschener bzw. von Bundesrecht verdrängter Ermächtigungsgrundlagen im Landesrecht bereits jetzt außer Kraft getreten sind oder ob dieser Fall erst eintritt, wenn der Bund die eigene Ermächtigung durch eine Verordnung auch tatsächlich ausfüllt.



Der logische Schlusspunkt der Eigenkontrollvorschriften: Sanierung defekter Kanäle und Bauwerke.

Systematisch bedenklich erscheint indes, dass die nächste WHG-Novelle wiederum die dann bestehenden Landeswassergesetze nach dem Grundsatz „neu bricht alt“ aushebeln kann – so lange, bis diese dann ihrerseits novelliert werden.

Chronische Rechtsunsicherheit könnte die Folge der jetzigen verfassungsrechtlichen Konstruktion sein. Glücklicherweise sind die stoff- und anlagenbezogenen Regelungen von diesem drohenden „Pingpong-Spiel“ explizit ausgenommen; sonst wäre ein dauerhaft rechtssicherer Anlagenbetrieb kaum noch möglich. Das bedeutet aber auch, dass die Regelungen des neuen WHG in Bezug auf Abwasseranlagen (einschl. Kanäle) künftig systematisch Vorrang haben.

Was bringt das neue WHG nun aber inhaltlich in Bezug auf Abwasserkanalisationen im Allgemeinen und auf die private Grundstücksentwässerung im Besonderen? Die wohl wichtigste Neuregelung ist, dass § 61 WHG künftig bundesweit das Prinzip der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (und damit auch von Kanalisationen) konstituiert. Dabei wird kein Unterschied zwischen öffentlichen Netzen, gewerblichen Anlagen oder privaten Grundstücksentwässerungen mit rein häuslichem Abwasser gemacht. Das bedeutet: Mit Inkrafttreten des neuen WHG gibt es erstmals eine bundesweit unterschiedslos geltende wasserrechtliche Verpflichtung zur Selbstüberwachung auch von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen – es sei denn, der Verordnungsgeber würde diese in einer künftigen Bundes-Eigenkontrollverordnung ausdrücklich ausnehmen. § 61 beinhaltet aber auch die Ermächtigung des Gesetzgebers, Details der Selbstüberwachung auf dem Wege einer Rechtsverordnung bundesweit verbindlich zu regeln. Dies bedeutet, dass mit Inkrafttreten des WHG bzw. der Ermächtigung des Bundes zur Schaffung einer Eigenkontrollverordnung die derzeit geltenden Ermächtigungen der Landesgesetze zu Eigenkontrollverordnungen verdrängt werden könnten.

Im Übrigen entfällt im neuen WHG der alte § 18b, der die Grundpflichten der Betreiber von Abwasseranlagen konstituierte. Er wird durch einen weitgehend wortgleichen § 60 WHG ersetzt, der den Betrieb von Grundstücksentwässerungen – wie gehabt – an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bindet. Darüber hinaus heißt es aber in § 60 Abs. 2 künftig: „Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.“ Dies ist die Begründung einer – wiederum auch private Anlagenbetreiber betreffenden – Sanierungspflicht, die es so explizit bislang noch in keinem Landeswassergesetz gab.

Das weitgehende Ende des Systems der Mischwasser-Kanalisation bringt. „§ 55 Abs. 2 WHG mit sich. Da heißt es: „Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, versickelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“. Das ist de facto ein Gebot zur

Entflechtung der Abwasserströme und zur Wiederherstellung der natürlichen Wasserkreisläufe, wo immer dem nicht der Schadstoffgehalt des Niederschlagswassers entgegensteht. So wird man natürlich den Ablauf von VaWS-Flächen oder stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen auch nach § 55.2 WHG nicht unbehandelt in Gewässer einleiten können. Wenn diese Vorschrift auf etwas zielt, sind es gerade private Wohngrundstücke mit nicht oder nur gering belastetem Niederschlagsablauf. Speziell sie dürfen nach neuer Rechtslage nicht mehr an die Mischwasser-Kanalisation angebunden werden, was den aktuellen Überlegungen zur Prüfung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsleitungen zumindest in Mischsystemen einen ganz neuen Hintergrund gibt. Wozu überhaupt noch prüfen, wenn ohnehin das gesamte System (auf Trennsystem) umgestellt werden muss?

Fazit

Zusammenfassend bleibt in Bezug auf den privaten Grundstückseigentümer festzuhalten, dass das neue Bundeswasserrecht sich mit Verpflichtungen an ihn wendet, die weit über das hinausgehen, was bislang auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage verbindlich war. Neu sind vor allem die Pflicht zur regelmäßigen Eigenüberwachung auch der Grundstücksentwässerung und die Pflicht zur Sanierung schadhafter Anlagen in angemessener Frist. Ob, wie schnell und in welcher Form die Bundesregierung allerdings eine Bundes-Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen tatsächlich schafft, bleibt indes abzuwarten. Für öffentliche Abwassernetze bedeutet die WHG-Novelle, dass auch in Bundesländern, die bislang keine Eigenkontrollvorschriften kannten (etwa Niedersachsen), nun die generelle Pflicht zur Durchführung von Eigenkontrollen verbindlich etabliert ist, auch wenn eine Details ausführende Bundesverordnung derzeit noch fehlt. Vor die größte wirtschaftliche und organisatorische Herausforderung wird die Abwasserwirtschaft jedoch durch das Mischwasserverbot des § 55.2 gestellt.

Mehr Infos:

www.grundstuecksentwaesserung-online.de

Kontakt:

Dipl.-Ing. Ulrich Winkler
Im Bruche 12 · 32791 Lage
Tel.: 056232 9808827
E-Mail: winkler-umweltberatung@t-online.de